# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

## 26. Mai 1986

## über die Vorauszahlungen und die Festsetzung des gemeinschaftlichen Beitrags für die zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen gewährten Prämien

(86/273/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 777/85 des Rates vom 26. März 1985 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90 [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3775/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 [2], insbesondere Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge auf Vorauszahlungen und die zur jährlichen Festsetzung des gemeinschaftlichen Beitrags bestimmten Aufstellungen über die zur endgültigen Aufgabe gezahlten Prämien, die die Mitgliedstaaten dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorzulegen haben, müssen bestimmte Angaben enthalten, damit die Ausgaben auf ihre Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 und der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 2475/85 der Kommission [3] geprüft werden können.

Im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle müssen die Mitgliedstaaten während eines Zeitraums von drei Jahren nach der letzten Festsetzung des gemeinschaftlichen Beitrags die einschlägigen Belege für die Kommission zur Einsichtnahme aufbewahren.

Um die Vorauszahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 zu ermöglichen, sind die entsprechenden Modalitäten und Verfahren festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Anträge auf Vorauszahlungen im Zusammenhang mit den für einen Zuschuß aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, in Betracht kommenden Ausgaben gemäß Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 sind nach dem Muster der Tabelle im Anhang I zu stellen.

*Artikel 2*

(1) Die Vorauszahlungen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, entsprechen höchstens dem Betrag der gemeinschaftlichen Beteiligung an der Finanzierung der im Bezugsjahr vorgesehenen Ausgaben.

(2) Vorauszahlungen, die nicht während des Jahres in Anspruch genommen werden, für das sie erfolgt sind, werden von den Vorauszahlungen für das folgende Jahr abgezogen.

(3) Vorauszahlungen für das folgende Jahr können erst dann erfolgen, wenn der Kommission die Aufstellung über die zur endgültigen Aufgabe gezahlten Prämien gemäß Artikel 13 Absatz 1 übermittelt wurde.

*Artikel 3*

(1) Die in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 genannte Aufstellung über die während eines Jahres gezahlten Prämien zur endgültigen Aufgabe ist nach dem Muster der Tabellen in den Anhängen II und III dieser Entscheidung anzufertigen.

(2) Die Mitgliedsstaaten übermitteln der Kommission mit der ersten Aufstellung über die gezahlten Prämien zur endgültigen Aufgabe den Wortlaut der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien sowie die Formulare und alle sonstigen Dokumente, die die administrative Durchführung der Maßnahme betreffen.

*Artikel 4*

Die Mitgliedsstaaten bewahren während eines Zeitraums von drei Jahren nach der letzten Festsetzung des gemeinschaftlichen Beitrags für die Kommission sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Belege oder deren beglaubigte Durchschriften, auf deren Grundlage die in der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 vorgesehenen Prämien beschlossen und die Anträge auf Vorauszahlungen und die Prämienaufstellungen angefertigt worden sind, zur Einsichtnahme auf.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedsstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Mai 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*

---

[1] ABl. Nr. L 88 vom 28. 3. 1985, S. 8.
[2] ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 39.
[3] ABl. Nr. L 234 vom 31. 8. 1985, S. 80.

*ANHANG I*

**Antrag auf Vorauszahlung für das Jahr 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen**

| Verwaltungseinheiten | Vorgesehene Zahl der Begünstigten | Vorgesehene betroffene Flächen (in ha, a, qm) | Gesamtbetrag der vom Mitgliedstaat vorgesehenen zuschußfähigen Ausgaben (in Landeswährung) (1) | Betrag der vom Mitgliedstaat beantragten Vorauszahlung (in Landeswährung) (2) |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | | | |
| Insgesamt | | | | |
| | | Nicht in Anspruch genommene, vom Vorjahr übertragene Vorauszahlung | | |
| | | Betrag der beantragten Vorauszahlung | | |

(1) Verringerungen oder Erhöhungen der Prämien gemäß Artikel 6 Absatz 1 bzw. Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 wurden berücksichtigt.

(2) Betrag bis höchstens 50 % des Betrags der Spalte 4.

Es wird folgendes bestätigt :

— Die Anträge auf Gewährung der Prämie zur endgültigen Aufgabe wurden vor dem 31. Dezember des Vorjahrs eingereicht und enthalten die Angaben und Belege gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2475/85. Im Falle Spaniens und Portugals sind die Anträge auf Gewährung der Prämie für das Wirtschaftsjahr 1985/86 jedoch bis zum 28. Februar 1986 einzureichen. Das Verfahren zur Prüfung der Beihilfeanträge entspricht den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2475/85.

— Die beantragte Vorauszahlung betrifft die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 genannten Rebflächen und schließt die in Artikel 3 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Rebflächen aus.

— Sind Prämien für Rebflächen der Kategorie 1 zu gewähren, so werden unbeschadet der für Spanien geltenden Sonderbestimmungen die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2475/85 vorgesehenen Bedingungen für die Gewährung eingehalten.

— Die Gewährung der Prämie unterliegt den Bedingungen des Artikels 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 777/85.

— Die Antragsteller sind die Verpflichtung gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 eingegangen.

— Die Beträge der vorgesehenen Prämien liegen jeweils im Rahmen der in Artikel 2 Absatz 1, Absatz 1a und Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 genannten Beträge und die mit Artikel 5 Absatz 1 der selben Verordnung festgesetzten Regeln wurden eingehalten.

— Die für die finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaats erforderlichen Mittel stehen zur Verfügung und werden den Begünstigten während des Jahres ausgezahlt, für welches die Vorauszahlungen beantragt werden.

— Die Vorauszahlungen an die Begünstigten erfolgen vor Jahresende. Die Begünstigten werden bei der Zahlung der Prämie zur endgültigen Aufgabe in geeigneter Weise über die von der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel unterrichtet (ein Informationsblatt über das zu diesem Zweck vorgesehene Verfahren ist diesem Antrag beigefügt).

*(Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde)*

*ANHANG II*

## AUFSTELLUNG ÜBER DIE GEZAHLTEN PRÄMIEN ZUR ENDGÜLTIGEN AUFGABE

**Bericht über die Inanspruchnahme der Vorauszahlungen für das Jahr 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 üer die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen**

| Verwaltungseinheiten | Zahl der Begünstigten | Betroffene Rebflächen (in ha, a, qm) | Gesamtbetrag der vom Mitgliedstaat getätigten zuschußfähigen Ausgaben (in Landeswährung)(1) | Beantragte Beteiligung des EAGFL (in Landeswährung) (2) |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | | | |
| Insgesamt | | | | |
| | | Für das Jahr verfügbarer Betrag der Vorauszahlung | | |
| | | Betrag der nicht in Anspruch genommenen Vorauszahlung, der auf das folgende Jahr zu übertragen ist bzw. zu erstattender Restbetrag | | |

(1) Verringerungen oder Erhöhungen der Prämien gemäß Artikel 6 Absatz 1 bzw. Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 wurden berücksichtigt.

(2) Betrag bis höchstens 50 % des Betrags der Spalte 4.

Es wird folgendes bestätigt:

— Die Prämie wurde für die endgültige Aufgabe des Weinbaus auf den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 genannten Rebflächen gewährt.

— Wurden Prämien für Rebflächen der Kategorie 1 gewährt, so werden unbeschadet der für Spanien geltenden Sonderbestimmungen die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2475/85 vorgesehenen Bedingungen für die Gewährung eingehalten.

— Die Prämie wurde nicht für in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 genannte Rebflächen gewährt.

— Bei den gewährten Prämien für Rebflächen mit Keltertrauben erfolgte die Bestimmung des Hektarertrags dieser Rebflächen gemäß Artikel 3 Absatz 2 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2475/85.

— Die Gewährung der Prämie unterliegt den Bedingungen des Artikels 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 777/85.

— Der Mitgliedstaat hat überprüft, ob die Verpflichtungen und Bedingungen gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 eingehalten wurden.

— Die Beträge der Prämien halten sich jeweils im Rahmen der in Artikel 2 Absatz 1, Absatz 1a und Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 vorgesehenen Beträge und die mit Artikel 5 Absatz 1 derselben Verordnung festgesetzten Regeln wurden eingehalten.

— Betriebsinhaber, die die Prämie zur endgültigen Aufgabe erhalten haben, kommen in der Folge nicht mehr für die Gewährung von Beihilfen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 für die Durchführung von Arbeiten zur Umstrukturierung im Rahmen kollektiver Maßnahmen in Betracht.

— Die Prämien zur endgültigen Aufgabe wurden spätestens am Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Beantragung der Prämie folgt, gezahlt, wobei die Fälle der Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich ausgenommen sind, sofern der Antragsteller nachweist, daß er die Rodung tatsächlich vorgenommen hat.

*(Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde)*

*ANHANG III*

**Wiedereinziehung von Beträgen während des Kalenderjahres 19.. für gemäß Verordnung (EWG) Nr. 777/85 gezahlte Prämien**

| Verwaltungseinheiten | Zahl der betroffenen Betriebe | Gegebenenfalls Hinweise auf Verordnung (EWG) Nr. 283/72 | Betroffene Rebflächen (in ha, a, qm) (1) | Wiedereingezogene erstattungsfähige Beträge in Landeswährung (1) |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

(1) Diese Angaben sind diejenigen Fälle, die Gegenstand einer Mitteilung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 283/72 waren, einzeln aufzuführen.